

Botschaft zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

vom 17. April 1978

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung mit dem Antrag auf Zustimmung. Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung (SR 941.11), den jährlichen Bericht über die getroffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen mit dem Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. April 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ritschard
Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Mit Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1977 wurde der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 BV bis zum 15. Oktober 1980 verlängert. Nach der Annahme des neuen Konjunkturartikels 31^{quinquies} BV durch Volk und Stände in der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 sind die Bestimmungen des geltenden Währungsbeschlusses ins ordentliche Recht überzuführen. Zu diesem Zweck ist gestützt auf Artikel 31^{quinquies} und 39 BV ein neuer Bundesbeschluss zu erlassen.

Gleichzeitig mit dem entsprechenden Antrag erstatten wir Bericht über die gestützt auf den Währungsbeschluss erlassenen Massnahmen und ihre Auswirkungen.

Das internationale Währungsgeschehen war – nach einer relativ ruhigen Entwicklung im ersten Halbjahr 1977 – durch eine seit Mitte 1977 eingetretene deutliche Abschwächung des amerikanischen Dollars gegenüber den meisten wichtigen Währungen, insbesondere auch gegenüber dem Schweizerfranken, geprägt, die sich im vierten Quartal 1977 noch verstärkte. Mit umfangreichen Interventionen am Devisenmarkt trachtete die Nationalbank der anhaltenden Höherbewertung des Schweizerfrankens entgegenzuwirken. Da von den Devisenkäufen nur eine begrenzte Wirkung auf das Kursgeschehen ausgehen konnte, traf der Bundesrat Ende Februar 1978 gestützt auf den Währungsbeschluss folgende zusätzliche Vorkehren:

- Beschränkung der Einfuhr ausländischer Banknoten*
- Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren*
- Verschärfung der Negativzinsregelung für ausländische Gelder*
- Ermächtigung der Nationalbank zum Abschluss langfristiger Devisentermingeschäfte*

Mit diesen Massnahmen konnte der Schweizerfrankenkurs zumindest vorübergehend stabilisiert werden. Zu einer allgemeinen Stabilisierung der Wechselkurse bedarf es allerdings einer engeren internationalen Zusammenarbeit.

Botschaft

1 Entwicklung der Währungsverhältnisse seit dem Frühjahr 1977

11 Internationale Entwicklung

Die *Ungleichgewichte in den Ertragsbilanzen* verminderten sich in der Berichtsperiode gesamthaft gesehen nur wenig. Immerhin gelang es im Jahre 1977 einigen Ländern wie Frankreich, Grossbritannien und Italien, ihre Defizite erheblich abzubauen oder gar einen Überschuss zu erzielen. Dafür ergaben sich in andern Fällen neue Ungleichgewichte. So stieg das amerikanische Ertragsbilanzdefizit von 1,4 Milliarden Dollar im Jahre 1976 auf rund 18 Milliarden im Jahre 1977, während der Überschuss Japans von 3,7 auf 11 Milliarden Dollar zunahm.

Die *Finanzierung der Ertragsbilanzdefizite* verursachte keine besonderen Probleme. Die internationalen Finanzmärkte befanden sich wegen der immer noch schwachen Kreditnachfrage in den meisten Industrieländern in ausgesprochen liquider Verfassung und konnten den grössten Teil der Finanzierung übernehmen. Auch der Zugang der Entwicklungsländer zu den Finanzmärkten verbesserte sich, obwohl verschiedentlich Bedenken wegen der hohen Verschuldung einzelner Länder geäussert wurde.

In dieser Situation wurden die Mittel des *Internationalen Währungsfonds* (IWF) 1977 mit 3,4 Milliarden Sonderziehungsrechten (SZR) – entsprechend 4,2 Milliarden Dollar – erheblich weniger beansprucht als in den beiden vorangegangenen Jahren. Dennoch wurden die Bemühungen fortgesetzt, die finanzielle Ausstattung des IWF zu verbessern. Bereits vor der kürzlich erfolgten Ratifikation der Statutenrevision und der sechsten Quotenrevision begannen die Vorarbeiten für die siebente Quotenrevision. Über die Einzelheiten konnte allerdings noch keine Einigung erzielt werden. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten der siebenten Quotenerhöhung zu überbrücken, wurde im Sommer 1977 eine zusätzliche Finanzierungsfazilität des IWF («Witteween-Fazilität») beschlossen. Sie soll den Mitgliedsländern mit besonders schwerwiegenden Zahlungsbilanzproblemen ermöglichen, parallel zu den normalen Kredittranchen beim IWF zusätzliche Zahlungsbilanzkredite mit einer längeren Laufzeit zu erhalten. 14 Staaten (7 Industrieländer und 7 erdölproduzierende Länder) haben zu deren Finanzierung bisher Kredite im Gesamtbetrag von 8,7 Milliarden SZR zugesagt. Auch die Schweizerische Nationalbank beteiligte sich mit einer Zusage von 650 Millionen SZR (rund 1,8 Mrd. Dollar). Dieser im Vergleich zu andern Industrieländern recht hohe Beitrag erklärt sich daraus, dass bei der Bestimmung der individuellen Beiträge vor allem auf die Ertragsbilanz und die Höhe der Währungsreserven abgestellt wurde. Die neue Fazilität wird erst in Kraft treten, wenn sie von den wichtigsten Gläubigerländern ratifiziert worden ist.

An den *Devisenmärkten* wurde die für einige Zeit relativ ruhige Entwicklung Mitte 1977 durch eine neue Unruhe abgelöst. Im Mittelpunkt stand der amerikanische Dollar, der sich im Juli und noch verstärkt im vierten Quartal gegenüber den meisten wichtigen Währungen abschwächte. Die Ursache der Dollarschwäche lag einerseits in den steigenden Defiziten der amerikanischen Handels- und

Ertragsbilanz, andererseits in der relativ expansiven amerikanischen Geld- und Fiskalpolitik. Zudem nahmen die amerikanischen Behörden lange Zeit gegenüber der Schwäche ihrer eigenen Währung eine zwiespältige Haltung ein. Ein Meinungsumschwung bahnte sich erst am Jahresende an, als der amerikanische Präsident persönlich das Interesse seines Landes an einem starken Dollar betonte. Diese Erklärung wurde in den ersten Januartagen ergänzt durch die Ankündigung, die amerikanischen Währungsbehörden würden das bestehende Swap-Netz des Federal Reserve System zur Stützung des Dollarkurses einsetzen. Zudem wurde das Swap-Netz erweitert durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem amerikanischen Schatzamt und der Deutschen Bundesbank. Diese amerikanischen Stützungsmaßnahmen wurden jedoch zu spät ergriffen und erschienen als zu wenig wirkungsvoll, als dass sie eine grundlegende Beruhigung an den Devisenmärkten hätten herbeiführen können. Im Februar setzte sich dann auch die Abschwächung des Dollars fort, der neue Tiefstkurse erreichte.

Die Labilität des Dollars schafft in verschiedener Hinsicht internationale Probleme. Sie bringt eine Verzerrung der internationalen Wettbewerbsverhältnisse mit sich, die umso gravierender ist, als die USA die grösste Welthandelsmacht sind und als zahlreiche Länder ihre Währungen an den Dollar gebunden haben. Hinzu kommt der Umstand, dass sowohl die Währungsbehörden als auch die multinationalen Unternehmungen einen grossen Teil ihrer internationalen Liquidität in Dollars halten. Die anhaltende Dollarschwäche führt zu Umlagerungen in starke Währungen, was diese einem zusätzlichen starken Aufwertungsdruck aussetzt, zumal die entsprechenden Geldmengen im Vergleich zur Dollargeldmenge gering sind.

Gegenüber den übrigen Valuten sank der Dollarkurs trotz teilweise massiver Interventionen der betreffenden Notenbanken. Gegenüber dem Schweizerfranken fiel er von Ende März 1977 bis Ende März 1978 um 26,5 Prozent, gegenüber der D-Mark um 15,3 Prozent, gegenüber dem Yen um 19,7 Prozent und gegenüber dem britischen Pfund um 7,3 Prozent. Auch gegenüber der italienischen und französischen Währung schwächte sich der Dollar in der genannten Periode um 3,9 Prozent bzw. 7,7 Prozent ab. Diese Kursveränderungen waren weit grösser als die Unterschiede der Inflationsraten der betreffenden Länder.

Die bereits im Spätherbst 1976 in Gang gekommene Erholung der britischen Währung setzte sich in der Berichtsperiode fort. Die Verbesserung der Ertragsbilanzsituation aufgrund des Nordseeöls und der restriktiven Wirtschaftspolitik sowie die deutliche Reduktion der Inflationsraten führten zu einem starken Kapitalzufluss. Diese Zuflüsse veranlassten die Bank von England, ihre Politik der Wechselkursstabilisierung Ende Juli flexibler zu gestalten und Ende Oktober weitgehend aufzugeben. Zwischen Ende 1976 und Ende 1977 nahmen die britischen Währungsreserven von 4,1 auf 20,6 Milliarden Dollar zu. Zu dieser Verbesserung der britischen Zahlungsbilanzsituation haben die Ende 1976 Grossbritannien erteilte Währungskreditzusage des IWF im Betrag von 3,36 Milliarden SZR und die Kreditzusage der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) anfangs 1977 im Umfang von 3 Milliarden Dollar massgeblich beigetragen, indem sie das Vertrauen in die britische Wirtschaft schufen, das die angestrebte Wirkung der britischen Sanierungsmassnahmen erst ermöglichte. An diesen beiden Währungshilfemassnahmen beteiligte sich auch die Schweiz.

Innerhalb der *europäischen Währungsschlange* traten in der Berichtsperiode wiederum Spannungen auf, die teilweise Anpassungen der Interventionskurse notwendig machten. Nach der Abwertung der skandinavischen Währungen im April 1977 wurde Ende August bereits eine erneute Anpassung erforderlich. Norwegen und Dänemark werteten ihre Währung innerhalb der Schlange um 5 Prozent ab, während Schweden eine Abwertung um 10 Prozent vornahm und gleichzeitig aus dem Währungsverbund austrat. Im Februar 1978 folgte eine weitere Abwertung der norwegischen Krone um 8 Prozent.

12 Entwicklung in der Schweiz

12.1 Das währungspolitische Dispositiv zu Beginn der Berichtszeit

Die Abwehrmassnahmen gegen den unerwünschten Zufluss von Geldern aus dem Ausland, die dem Ziel dienen, den Aufwertungsdruck auf den Schweizerfrankenkurs zu mildern, basieren auf dem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung. Zu Beginn der Berichtszeit (April 1977) galt für die auf Schweizerfranken lautenden Frankenguthaben (einschl. Treuhandgeldern) von Ausländern das Verzinsungsverbot, und die seit Ende Oktober 1974 zugeflossenen ausländischen Gelder (Freigrenze 100 000 Fr.) waren mit einer Kommission (Negativzins) von 10 Prozent pro Quartal zu belasten. Für Konten ausländischer Banken galt eine kommissionsfreie Limite von 250 000 Franken. Zur Behinderung von Umgehungsgeschäften wurde ausserdem das zulässige Volumen der Frankenterminverkäufe an Ausländer auf 30 Prozent des Standes von Ende Oktober 1974 für Kontrakte mit einer vertraglichen Laufzeit von 10 Tagen oder weniger und auf 40 Prozent für Kontrakte mit einer Laufzeit von über 10 Tagen begrenzt.

Die Aufnahme von Geldern im Ausland durch Personen und Gesellschaften im Inland, die nicht dem Bankengesetz unterstehen, unterlag einer Bewilligungspflicht (Freigrenze 50 000 Fr.). Die Fremdwährungsverbindlichkeiten der Banken mussten täglich bei Geschäftsschluss für jede Währung durch entsprechende Fremdwährungsforderungen gedeckt sein. Überdies hatte die Nationalbank die Kompetenz, den Frankengegenwert von währungspolitisch begründeten Interventionskäufen am Devisenmarkt stillzulegen; sie machte jedoch davon keinen Gebrauch. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) bestand die Konversionspflicht für bewilligungspflichtige Kapitalexportgeschäfte, welche der Nationalbank einen grösseren Spielraum für Devisenmarktinterventionen verschaffte, indem die mit den Dollarkäufen verbundene Ausweitung der monetären Basis weitgehend durch Dollarabgaben im Rahmen der Konversionspflicht kompensiert werden konnte.

Um sich einen besseren Überblick über das Geschehen am Devisenmarkt zu verschaffen, verpflichtete die Nationalbank die Banken, regelmässig ihre Devisenguthaben und -verpflichtungen per Kassa und auf Termin sowie die Händlerpositionen zu melden. Ferner mussten die Banken täglich die Umsätze im Devisenhandel melden, sofern sie den Betrag von 15 Millionen Franken erreichten.

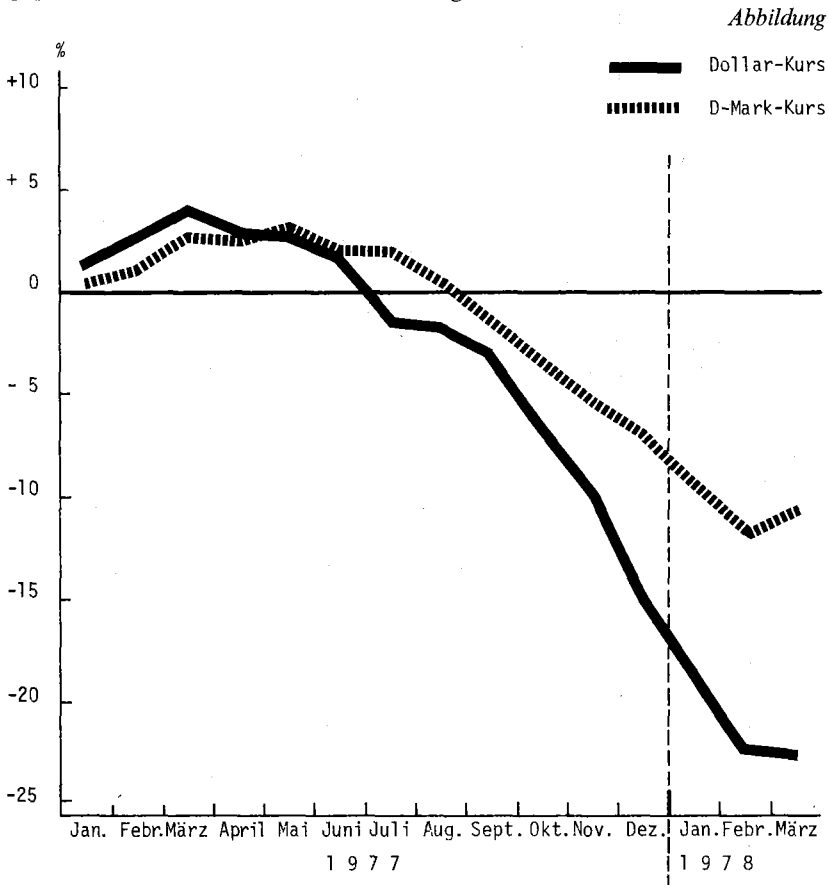
Auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen verpflichteten sich die Banken sowie international tätige Gesellschaften, der Nationalbank von Devisenkassa- und Devisentermingeschäften von 5 Millionen Dollar und mehr Kenntnis zu ge-

ben. Ausserdem meldeten die international tätigen Firmen monatlich die voraussichtlichen Kapitalbewegungen des folgenden Monats und jährlich das Repatriierungspotential. Ebenfalls aufgrund eines Gentlemen's Agreements zwischen der Nationalbank und den Schweizer Banken verpflichteten sich letztere, ihre Filialen und Tochtergesellschaften im Ausland anzuweisen, von Transaktionen mit offensichtlich spekulativem Charakter gegen den Schweizerfranken Abstand zu nehmen.

122 Währungsentwicklung und neue Massnahmen ab April 1977

Der amerikanische Dollar notierte in der Schweiz Ende April 1977 mit 2.52 Franken, nachdem er zu Jahresbeginn noch bei 2.45 Franken lag, und die D-Mark verbesserte sich von 104 Franken (Januar) auf 107 Franken (vgl. Abbildung).

Prozentuale Veränderung des Dollar- und D-Mark-Kurses (Monatsmittel) gegenüber dem Schweizerfranken seit Anfang 1977



Noch deutlicher fiel die Abschwächung des Frankenkurses gegenüber dem japanischen Yen aus, der sich in den ersten vier Monaten von 1977 gegenüber dem Franken um 8,9 Prozent erhöhte. Die Interventionstätigkeit der Nationalbank blieb während dieser Zeit angesichts der günstigen Entwicklung auf den Devisenmärkten vergleichsweise bescheiden. Der mit den Exporten nach den 15 wichtigsten Handelspartnern der Schweiz gewogene Frankenkurs schwächte sich von anfangs 1977 bis Ende April 1977 um 2,4 Prozent ab. Der reale Wert des Schweizerfrankens – bereinigt mit den Inflationsdifferenzen zwischen der Schweiz und den 15 wichtigsten Handelspartnern – lag gemäss Berechnungen der Nationalbank um 10 Prozent unter dem Vorjahresniveau.

Die im Anschluss an die Bekanntgabe der von der Schweizerischen Kreditanstalt im Zusammenhang mit der Affäre in Chiasso erlittenen Verluste erhöhte Liquiditätspräferenz der Banken hatte im Mai und Juni 1977 einen starken Anstieg der Geldmarktsätze und schliesslich einen zunehmenden Aufwärtsdruck auf den Frankenkurs zur Folge, dem die Nationalbank mit verstärkten Devisenkäufen begegnete. Zur Beruhigung der Märkte erteilte die Nationalbank zusammen mit zwei Grossbanken der Kreditanstalt eine Kreditzusage in der Höhe von insgesamt drei Milliarden Franken, die allerdings nicht beansprucht wurde. Zudem offerierte sie den Banken Swap-Fazilitäten bis zu drei Monaten. Am 1. Juli trat die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses vom 2. Juni 1977 für vorläufig fünf Jahre in Kraft. Die Vereinbarung umschreibt die von den Banken bei der Entgegennahme von Geldern anzuwendende Sorgfalt und verpflichtet sie, keine aktive Beihilfe zum illegalen Kapitaltransfer zu leisten sowie Täuschungsmanövern ihrer Kunden gegenüber Behörden des In- und Auslands keinen Vorschub zu leisten.

Als Ende Juni/anfangs Juli der Kurs des amerikanischen Dollars weltweit eine Abschwächung erfuhr, reduzierte die Nationalbank mit Wirkung ab 15. Juli 1977 in Koordination mit entsprechenden Massnahmen im Ausland den Diskont- und Lombardsatz um je $\frac{1}{2}$ Prozent auf $1\frac{1}{2}$ Prozent bzw. $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Ende Juli notierte der Dollar in der Schweiz mit 2.39 Franken und die D-Mark mit 106 Franken. Während sich der Kurs des Dollars im August wieder stabilisierte, fiel die D-Mark auf 103 Franken zurück. Im September setzte sodann ein neuerlicher Kurszerfall der amerikanischen Währung ein, der auch mittels zeitweise massiver Devisenmarktinterventionen nicht aufgehalten werden konnte. Die sprunghafte Höherbewertung des Frankenkurses, die mit den Störungen auf den internationalen Devisenmärkten einherging, veranlasste die Nationalbank, mit Wirkung ab 26. September die Terminverkäufe von Schweizerfranken an Ausländer mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat zu verbieten. Für Terminkontrakte mit Laufzeiten von mehr als einem Monat blieb die bestehende Regelung (40% des Standes per 31. Oktober 1974) in Kraft. Die Massnahme verfolgte den Zweck, die Möglichkeiten für die Haltung von Frankenguthaben und damit die Umgehung des Negativzinses sowie des Verzinsungsverbots weiter einzuschränken. Die zusätzliche Restriktion zeitigte jedoch angesichts der weltweiten Dollarschwäche keine nachhaltigen Wirkungen auf den Wechselkurs. Es zeigte sich einmal mehr, dass die Nationalbank auch mittels erheblicher Interventionskäufe nicht in der Lage ist, eine generelle Abschwächung des Dollars, die sich gegenüber sämtlichen Hartwährungen manifestierte, zu verhindern.

Die D-Mark fiel im Oktober unter pari und der amerikanische Dollar schwächte sich auf 2.23 Franken ab. Der exportgewogene Frankenkurs erhöhte sich in den ersten zehn Monaten 1977 um 9,5 Prozent, lag jedoch nach den Berechnungen der Nationalbank inflationsbereinigt immer noch leicht unter dem Vorjahresniveau.

Mit Wirkung ab 14. November 1977 trat eine Änderung der Kapitalexportbestimmungen in Kraft, welche den Zweck verfolgte, die im Zusammenhang mit den sich häufenden vorzeitigen Rückzahlungen von mittelfristigen Schuldverschreibungen («Notes») auftretenden unerwünschten Rückwirkungen auf den Wechselkurs zu mildern. Danach müssen alle Neugeschäfte von «Notes» ab 14. November mit festen Laufzeiten, d. h. ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten, abgeschlossen werden. Für Rückzahlungen von nach Artikel 8 des Bankengesetzes bewilligten Kapitalexportgeschäften (Kredite, Anleihen, mittelfristige Schuldverschreibungen «Notes») können die ausländischen Schuldner vorzeitige Eindeckungen von Schweizerfranken (bis zu drei Monaten) vornehmen, auch wenn dadurch der Plafond für Schweizerfrankenterminverkäufe an Ausländer allenfalls überschritten wird.

Im November und Dezember setzte sich der Kurszerfall des Dollars fort. Am Jahresende lag der US-Dollar bei 2.00 Franken und die D-Mark bei 95 Franken. Während sich der Schweizerfranken im Jahre 1977 gegenüber dem japanischen Yen um 3,6 Prozent abschwächte, erfuhr er gegenüber dem amerikanischen Dollar eine Höherbewertung von 15,2 Prozent, und gegenüber der D-Mark stieg er um 6,1 Prozent. Der mit den Exporten nach den 15 wichtigsten Handelspartnern gewichtete Frankenkurs lag Ende 1977 um 17,6 Prozent über dem Vorjahresniveau; die reale (inflationsbereinigte) Höherbewertung betrug 9,6 Prozent. Angesichts der für die Schweiz vorteilhaften Wechselkursentwicklung in der ersten Jahreshälfte ergab sich im Jahresdurchschnitt 1977 eine reale Tieferbewertung des Frankenkurses von 4,6 Prozent – gemessen an den Lebenshaltungskosten – gegenüber den Währungen der 15 wichtigsten Handelspartner.

Die Interventionskäufe der Nationalbank beliefen sich 1977 auf insgesamt 15,5 Milliarden Franken, ihre Dollarabgaben für bewilligungspflichtige Kapitalexportgeschäfte auf 11,5 Milliarden Franken.

Die in Abschnitt 121 erwähnten Vereinbarungen und Gentlemen's Agreements blieben – mit Ausnahme des Gentlemen's Agreements zwischen der Nationalbank und den international tätigen Firmen über die Meldung von Kapitalbewegungen, das über den 31. März 1978 hinaus nicht mehr verlängert wurde – unverändert in Kraft, bzw. wurden nach Ablauf der vereinbarten Frist verlängert.

Im Januar 1978 kehrte zunächst wieder Ruhe ein an den internationalen Devisenmärkten. Einerseits zeitigte die von den amerikanischen Währungsbehörden erklärte Bereitschaft, den Kurs ihrer Währung aktiv zu stützen, beruhigende Wirkungen auf die Entwicklung der Dollarnotiz, andererseits sorgte die Nationalbank seit etwa Mitte Dezember 1977 für eine aussergewöhnlich hohe Geldmarktliquidität, die sich in einem weiteren Absinken des inländischen Zinsniveaus und damit einer Vergrößerung der Zinsdifferenz zum Ausland niederschlug. Bereits im Februar waren jedoch wieder erhebliche Kursverschiebungen zu verzeichnen. Der US-Dollar erreichte einen neuen absoluten Tiefstwert von 1.77 Franken und die D-Mark fiel auf 88 Franken zurück.

Angesichts dieser erneut starken Höherbewertung des Frankenkurses beschlossen Bundesrat und Nationalbank eine Reihe von Massnahmen, die gegen den Geldzufluss aus dem Ausland gerichtet waren.

Mit Wirkung ab 27. Februar 1978 senkte die Nationalbank den Diskont- und Lombardsatz um je $\frac{1}{2}$ Prozent auf 1 Prozent bzw. 2 Prozent. Mit der Reduktion dieser Zinssätze auf das niedrigste Niveau in der Geschichte der Nationalbank wurde zum Ausdruck gebracht, dass die liquide Verfassung des Geldmarktes und die tiefen Zinssätze aus Wechselkurs- und konjunkturpolitischen Überlegungen erwünscht waren. Die Nationalbank hat deshalb in vorübergehender Abweichung von ihrem Geldmengenziel die Notenbankgeldmenge (bereinigte monetäre Basis) in der Zeit vom Januar 1977 bis Januar 1978 um 24,5 Prozent ansteigen lassen, was bis Januar 1978 eine Beschleunigung des Anstiegs der Geldmenge M_1 auf 7,3 Prozent zur Folge hatte. Gleichzeitig erfolgte eine Verschärfung der Negativzinsregelung, die den Abbau übermässiger Frankenguthaben von Ausländern fördern und damit einen Druck auf den Frankenkurs ausüben sollte.

Zwei weitere Massnahmen wurden ebenfalls im Blick auf die Wechselkursentwicklung getroffen. Einerseits hatten die Banken ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten nicht mehr für jede einzelne Währung, sondern nur noch global durch Fremdwährungsforderungen zu decken, und andererseits lockerte die Nationalbank die im September vorübergehend verschärften Bestimmungen über die Terminverkäufe von Schweizerfranken an Ausländer.

In einem zweiten Schritt wurde mit Wirkung ab 27. Februar 1978 das Abwehrdispositiv gegen den Zufluss ausländischer Gelder nochmals verstärkt. Einerseits wurde ein Anlageverbot für Auslandsgelder in inländischen Wertpapieren erneut in Kraft gesetzt, und andererseits wurde die Beschränkung der Einfuhr ausländischer Banknoten, die Ende April 1977 aufgehoben worden war, wieder eingeführt. Ferner erhielt die Nationalbank die Ermächtigung, Devisentermingeschäfte mit Laufzeiten bis zu zwei Jahren abzuschliessen, sofern sich solche Geschäfte aus währungspolitischen Gründen als notwendig erweisen sollten.

Mit Wirkung ab 2. März 1978 wurden sodann auch Frankenguthaben von ausländischen Notenbanken, die bis zum Betrage des durchschnittlichen Standes der ersten zehn Monate von 1974 verzinst werden durften, dem generellen Verzinsungsverbot unterworfen.

Der Frankenkurs schwächte sich nach dem Bekanntwerden des neuen Massnahmenpaketes gegenüber allen wichtigen Währungen ab. Der amerikanische Dollar befestigte sich von 1.77 (Tiefstkurs) auf 1.89 Franken (Ende Februar) und die D-Mark verbesserte sich von 88 auf 92 Franken. Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des verstärkten Abwehrdispositivs erlitt der Dollar einen neuen Kurseinbruch und schwächte sich kurzfristig bis auf 1.75 Franken ab, stieg jedoch in den folgenden Tagen wieder an.

Die Entwicklung an den Devisenmärkten war durch Unsicherheit und Nervosität geprägt, die sich in starken Kursschwankungen widerspiegelte. Die Erklärung dafür lag in der Ungewissheit der Marktteilnehmer hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Massnahmen, die teilweise (Änderung der Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder) erst ab 1. April 1978 in Kraft traten. Ausserdem übten negative Meldungen über die kurzfristigen Wirtschafts-

aussichten der Vereinigten Staaten einen erneuten Druck auf die amerikanische Währung aus, die sich auch gegenüber anderen Währungen abschwächte.

Um die im Zusammenhang mit dem starken Rückgang der Devisenkurse entstandenen Schwierigkeiten der schweizerischen Exportwirtschaft zu lindern, beschlossen Nationalbank und Bankiervereinigung, die Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft, deren Vorteile vorher vorwiegend den Unternehmungen der Uhren-, Textil- und Schuhbranche zugute kamen, auch auf die Betriebe aus anderen Exportbranchen auszudehnen. Zugleich wurde diese Vereinbarung um sechs Monate bis Ende Oktober 1978 verlängert.

Die erwähnten Massnahmen können lediglich die Auswirkungen der Labilität im internationalen Währungsgeschehen auf unsere Wirtschaft abschwächen. Wir sind davon überzeugt, dass geordnete Verhältnisse auf den Devisenmärkten nur durch gemeinsame Anstrengungen der wichtigsten Industrieländer geschaffen werden können. Die Schweiz hat bereits mehrmals auf dem Gebiete der internationalen Währungszusammenarbeit ihren guten Willen bewiesen, und sie wird sich an jeder geeigneten Massnahme beteiligen.

2 Anwendung der aufgrund des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung getroffenen Massnahmen

21 Verordnung vom 20. November 1974 über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder

Das mit dieser Verordnung erlassene Verzinsungsverbot für auf Schweizerfranken lautende Bankguthaben (inkl. Treuhandguthaben) von Ausländern blieb in der Berichtszeit unverändert in Kraft. Ausgenommen vom Verzinsungsverbot waren weiterhin die Sparguthaben (Spar-, Depositen- und Einlagehefte), die am Stichtag 31. Oktober 1974 bereits angelegt waren. Zudem durften die seit Ende Oktober 1974 neu zugeflossenen Spargelder in Höhe von 20 000 Franken sowie die Zinserträge auf diesen Konten verzinst werden. Die Ausnahmeregelung vom allgemeinen Verzinsungsverbot darf pro Familie nur einmal beansprucht werden.

Die Kommissionsbelastung (Negativzins) auf den seit dem 31. Oktober 1974 zugeflossenen Geldern (Freigrenze: 100 000 Fr. pro Konto) wurde unverändert bei 10 Prozent pro Quartal belassen. Von den gestützt auf die Verordnung vom 20. November 1974 über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder einbezahlten Negativzinsen wurde – wie bereits die in der früheren Periode (4. Juli 1972 bis 30. September 1973) erhobenen Kommissionsbelastungen (49,6 Mio. Fr.) – ein Betrag von 25 Millionen Franken zur Äufnung der Rückstellung für Kursverluste der Exportrisikogarantie verwendet.

Hingegen verschärfte der Bundesrat am 22. Februar 1978 die Verordnung in dem Sinne, dass der für die Kommissionsberechnung massgebende Ausgangssaldo vom 31. Oktober 1974 um 20 Prozent reduziert wurde, jedoch nicht auf weniger als 1 Million Franken; ausserdem bleibt, ohne Rücksicht auf den Stichtagssaldo, kein ausländisches Frankenguthaben von mehr als 5 Millionen Franken kommissionsfrei. Die neue Regelung, die am 1. April 1978 anwendbar wird, soll den Abbau übermässiger Frankenguthaben von Ausländern fördern und damit einen

Druck auf den Frankenkurs ausüben, ohne den kommerziellen Zahlungsverkehr mit dem Ausland zu erschweren. Mit Wirkung ab 2. März 1978 wurde das Verzinsungsverbot auch auf Frankenguthaben ausländischer Notenbanken, die bis anhin im Betrage des durchschnittlichen Standes der ersten zehn Monate des Jahres 1974 verzinst werden durften, ausgedehnt. Bezüglich der Negativzinspflicht sind die Notenbanken wie bisher den ausländischen Banken gleichgestellt.

Die als flankierende Massnahme zum Verzinsungsverbot und der Kommissionsbelastung angeordnete Reduktion der Frankenterminverkäufe an Ausländer wurde in der Berichtszeit zuerst verschärft und später wieder gelockert. Mit Wirkung ab 26. September 1977 durften keine Terminkontrakte mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat mehr abgeschlossen werden. Für die übrigen Terminkontrakte (1 Monat und mehr) galt weiterhin die bisherige Regelung (40% des Standes vom 31. Oktober 1974 für Geschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 10 Tagen). Am 27. Februar 1978 räumte die Nationalbank den Banken für Frankenterminverkäufe an Ausländer auf Termine bis zu 10 Tagen wieder einen Plafond von 20 Prozent des entsprechenden Standes vom 31. Oktober 1974 ein, während das Volumen von Terminkontrakten mit vertraglichen Laufzeiten von 11 und mehr Tagen weiterhin 40 Prozent des Standes vom 31. Oktober 1974 nicht übersteigen darf. Damit wurde die Änderung vom 26. September 1977 weitgehend rückgängig gemacht.

22 Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland

Unter den heutigen Währungsverhältnissen ist die Abwehr des Zuflusses ausländischer Gelder in den Nichtbankensektor nach wie vor unumgänglich; Ausländische Gelder, die im Inland verwendet und in Schweizerfranken umgewandelt werden, vermehren die Nachfrage nach Schweizerfranken und treiben den Kurs unserer Währung in die Höhe. Mit der Verordnung kann zudem der unerwünschten Internationalisierung des Schweizerfrankens, d. h. der Verwendung unserer Währung bei internationalen Finanzgeschäften ohne Beziehung zur Schweiz, begegnet werden.

Die Kontrolle derartiger Kapitalbewegungen ergänzt und verstärkt jene Massnahmen zum Schutz der Währung, die sich auf den Bankensektor beziehen.

Die in den früheren Berichten geschilderte Bewilligungspraxis der Nationalbank ist in der Berichtsperiode unverändert geblieben. Die Aufnahme oder Verlängerung eines Kredites im Ausland wird grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn der Kredit auf eine ausländische Währung lautet, vollständig im Ausland verwendet wird und keine Umwandlung in Schweizerfranken stattfindet. Von dieser Praxis wird nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen, z. B. bei Verwandtendarlehen oder bei Darlehen ausländischer Aktionäre an inländische Unternehmen für die Errichtung, Erweiterung oder Erhaltung von Betriebsstätten.

In der Zeit vom 16. März 1977 bis zum 15. März 1978 sind insgesamt 268 Einzelbewilligungen zur Aufnahme oder Verlängerung von Krediten im Ausland erteilt worden, wovon 83 Bewilligungen auf Kredite zur Verwendung im Inland und 185 Bewilligungen auf Kredite in fremder Währung zur Verwendung im Ausland ent-

fielen. Ausserdem hat die Nationalbank 13 Sammelgenehmigungen für wiederkehrende gleichartige Kreditgeschäfte erteilt, mit der Auflage, dass die aufgenommenen Mittel ohne Umwandlung in Schweizerfranken im Ausland verwendet werden.

23 Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Fremdwährungspositionen der Banken

Die Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken zielt darauf ab, die Haltung von spekulativen Devisenpositionen und die davon ausgehenden Auswirkungen auf den Schweizerfrankenkurs zu verhindern. Seit dem 1. April 1975 müssen die Fremdwährungsverbindlichkeiten der Banken täglich bei Geschäftsschluss für jede Währung durch entsprechende Fremdwährungsforderungen gedeckt sein.

Am 22. Februar 1978 wurde die Verordnung dahingehend geändert, dass nur noch das Total der Fremdwährungsverbindlichkeiten jeder Bank täglich bei Geschäftsschluss durch das Total ihrer Fremdwährungsforderungen gedeckt sein muss.

24 Verordnung vom 22. Januar 1975 über die Stilllegung von Schweizerfrankenerlösen aus Interventionen am Devisenmarkt

Diese Verordnung ermächtigt die Nationalbank, bei währungspolitisch begründeten Interventionskäufen am Devisenmarkt den Gegenwert in Schweizerfranken stillzulegen, indem sie dem Verkäufer den Betrag auf einem unverzinslichen Sperrkonto gutschreiben kann. Die Nationalbank hat von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht.

25 Verordnung vom 14. April 1976 über die Einfuhr ausländischer Banknoten

Der Bundesrat hob diese Verordnung mit Wirkung ab 1. Mai 1977 auf. Während der rund einjährigen Anwendung des Banknoteneinfuhrverbots mussten vom Finanz- und Zolldepartement wegen Widerhandlung gegen die entsprechenden Vorschriften in rund 60 Straffällen Bussen von über 800 000 Franken ausgesprochen werden.

Die sich verschärfende Lage auf dem Währungssektor erforderte jedoch die erneute Inkraftsetzung der Verordnung. Am 27. Februar 1978 wurde sie deshalb vom Bundesrat wieder erlassen. Sie untersagt jeder Person, innerhalb von drei Monaten ausländische Banknoten im Gegenwert von insgesamt mehr als 20 000 Schweizerfranken in schweizerisches Zollgebiet einzuführen.

Die Beschränkung betrifft nur fremde Banknoten, also weder schweizerische Noten noch andere Zahlungsmittel wie Reisechecks oder Bankchecks. Die Nationalbank ist ermächtigt, zur Erleichterung des Fremden-, Waren- und Zahlungsverkehrs die Einfuhr höherer Beträge zu bewilligen. Von dieser Kompetenz macht die Nationalbank in dreifacher Hinsicht Gebrauch:

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ist der professionelle Notenhandel, wie er sich hauptsächlich unter den Banken abspielt, von der Einfuhrbeschränkung ausgenommen worden. Schweizerische Banken und Sparkassen können fremde Banknoten bei ausländischen Banken und behördlich zugelassenen Wechselagenten bewilligungsfrei beziehen. Die Regelung erklärt sich daraus, dass ausländische Banken und Wechselagenten üblicherweise einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, wobei das ausländische Devisenrecht zumeist verhindert, dass Kapital in Noten ausser Landes gebracht wird. In den Genuss der Sonderregelung für den professionellen Notenhandel gelangen auch einige nicht dem Bankengesetz unterstellte Finanzgesellschaften, die schon seit Jahren im internationalen Banknotenhandel tätig sind.

Durch die Verordnung soll der Warenverkehr mit dem Ausland nicht behindert werden. Die Nationalbank erteilt Bewilligungen zur Einfuhr fremder Banknoten, wenn sichergestellt ist, dass die Noten den Gegenwert schweizerischer Warenexporte darstellen. Die Nationalbank ist ferner ermächtigt, in begründeten Fällen Einzel- oder Sammelbewilligungen an Verkehrsunternehmen, Reiseorganisationen oder andere Firmen des Fremdenverkehrs für den direkten Bezug ausländischer Banknoten bei Banken oder behördlich zugelassenen Wechselagenten des Auslandes zu erteilen.

Die Nationalbank ist bei dieser Verordnung ausschliesslich Bewilligungsinstanz. Mit der Überwachung der Noteneinfuhr ist die Eidgenössische Zollverwaltung betraut. Die Zollverwaltung führt auch nach den Weisungen des Finanz- und Zolldepartementes die Strafuntersuchungen durch.

26 Verordnung vom 27. Februar 1978 über die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren

Der dramatische Anstieg des Frankenkurses gegen Ende der Berichtsperiode erforderte einschneidende Massnahmen. Deshalb erliess der Bundesrat mit Wirkung ab 27. Februar 1978, 14 Uhr, die Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren. Sie untersagt Personen und Gesellschaften im Inland den Abschluss und die Vermittlung von Rechtsgeschäften, die den Erwerb inländischer Wertpapiere durch Ausländer zum Zwecke haben. Vom Verbot ausgenommen sind nur die Ausübung der aus bisheriger Kapitalbeteiligung anfallenden Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen, die von der Emissionskommission genehmigt worden sind, und die Zeichnung von Anteilscheinen schweizerischer Anlagefonds, deren Aktiven zu mindestens 80 Prozent im Ausland angelegt sind. Ferner sind mit einer Bewilligung der Nationalbank zulässig die Zeichnung von Aktien schweizerischer Holdinggesellschaften, deren Aktiven zu mindestens 80 Prozent im Ausland angelegt sind, die Zeichnung von Anleihen, deren Erlös nachweisbar in fremder Währung konvertiert und im Ausland verwendet wird, und die Zeichnung und der Erwerb von Aktien zum Zwecke der Errichtung oder der Erweiterung einer inländischen Betriebsstätte oder zum Zwecke einer namhaften Beteiligung daran.

Für die Emission von Anleihen ausländischer Schuldner und für die erstmalige Plazierung von Notes, die nach Artikel 8 des Bankengesetzes der Bewilligungs-

pfligt unterliegen, setzte die Nationalbank mit Rücksicht auf die Währungs- und Kapitalmarktlage eine Ausländerquote fest, indem bei Neugeschäften höchstens 35 Prozent des Nominalbetrages durch Ausländer gezeichnet werden dürfen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Transaktionen im Primärmarkt. Auf den Erwerb im Sekundärmarkt ist das Anlageverbot uneingeschränkt anwendbar.

Rechtsgeschäfte, die in Verletzung oder Umgehung dieser Verordnung getätigt werden, sind nichtig; vorbehalten bleibt die Strafverfolgung nach Massgabe des Währungsbeschlusses.

Das Anlageverbot nach der Verordnung vom 27. Februar 1978 geht weiter als dasjenige, das vom 26. Juni 1972 bis zum 1. Februar 1974 in Kraft stand. Betroffen sind diesmal sämtliche Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz; Ausländer dürfen Erlöse aus Wertschriftenverkäufen nicht mehr für einen neuen Wertschriftenerwerb verwenden.

27 Verordnung vom 27. Februar 1978 über die Ermächtigung der Schweizerischen Nationalbank zum Abschluss langfristiger Devisentermingeschäfte

Aufgrund von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank (SR 951.11) ist die Nationalbank befugt, Devisentermingeschäfte nur bis zu drei Monaten abzuschliessen. Die starke Höherbewertung des Schweizerfrankens, die namentlich in den letzten Monaten des Jahres 1977 und im Februar 1978 einsetzte, veranlasste den Bundesrat, gestützt auf den Währungsbeschluss die Nationalbank zu ermächtigen, Devisentermingeschäfte mit einer Verfallzeit bis zu 24 Monaten abzuschliessen, soweit und solange dies notwendig ist, um einer Höherbewertung des Frankens entgegenzuwirken. Mittels solcher Geschäfte kann die Nationalbank stärkeren Einfluss nehmen auf die mittelfristigen Frankenzinssätze, was angesichts der Bedeutung des Zinsdifferenzials zum Ausland für die Wechselkursentwicklung als notwendig erschien.

3 Neuer Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

31 Allgemeine Bemerkungen

Mit Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1977 wurde der dringliche Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung (SR 941.11) im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung bis zum 15. Oktober 1980 verlängert. Da sich dieser Bundesbeschluss nicht auf die Verfassung stützt, muss er innert Jahresfrist nach seiner Annahme durch die Bundesversammlung – d. h. vor dem 7. Oktober 1978 – von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls tritt er nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und kann nicht erneuert werden.

Anlässlich der Beratung des Verlängerungsbeschlusses durch die Bundesversammlung gaben wir unsere Absicht bekannt, die Bestimmungen des extrakonstitutionellen Währungsbeschlusses ins ordentliche Recht überzuführen, sobald der neue Konjunkturartikel 31^{quinquies} der Bundesverfassung zur Verfügung steht. Der Zweck dieses Vorgehens ist die Vermeidung einer obligatorischen Volksabstim-

mung. Nach der Annahme des neuen Konjunkturartikels durch Volk und Stände in der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 steht einem solchen Vorgehen nichts mehr im Wege. Eine bloss Änderung des geltenden Bundesbeschlusses ist nicht möglich, da dieser Notrecht auf Verfassungsstufe darstellt, während dem neu zu erlassenden Bundesbeschluss bloss Gesetzesrang zukommt. Das Notrecht wird damit durch ordentliches Recht abgelöst, das seine Grundlage in der Bundesverfassung (Art. 31^{quinquies} und 39 BV) hat.

Eine Befristung des Bundesbeschlusses rechtfertigt sich deshalb, weil die entsprechenden Kompetenzen in das Nationalbankgesetz – Artikel 16j der der Bundesversammlung unterbreiteten Revisionsvorlage (BBl 1978 I 769) – aufgenommen werden sollen.

32 Kommentar zum Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

Nach der Annahme des neuen Konjunkturartikels 31^{quinquies} der Bundesverfassung durch Volk und Stände in der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 verfügen die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung (SR 941.11) erlassenen Massnahmen über eine ausreichende Verfassungsgrundlage. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen des dringlichen Bundesbeschlusses – sie wurden mit einigen redaktionellen Anpassungen in den vorliegenden Beschlussesentwurf aufgenommen – ins ordentliche Recht überzuführen.

Titel und Ingress

Der Titel des geltenden Bundesbeschlusses wird übernommen. Der neue Bundesbeschluss stützt sich auf die Artikel 31^{quinquies} und 39 der Bundesverfassung.

Artikel 1

Auf die Beibehaltung von Artikel 1 Absatz 2 des geltenden Beschlusses, der den Bundesrat ermächtigt, Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und einer Mehrheit der zum Beitritt aufgeforderten Personen und Gesellschaften allgemeinverbindlich zu erklären, wird verzichtet. Diese Bestimmung gelangte bisher nie zur Anwendung.

Artikel 2 und 3

Die Bestimmungen von Artikel 2 (Durchführung und Überwachung) und Artikel 3 (Auskunftspflicht) des geltenden Bundesbeschlusses werden ohne Änderung übernommen.

Artikel 4

Der Rechtsschutz wird unter Hinweis auf die geltenden Bestimmungen über die Bundesrechtspflege für den Rechtsuchenden im Bundesbeschluss selbst sichtbar gemacht. Verfügungen der Nationalbank, die gestützt auf den Bundesbeschluss

und seine Ausführungserlasse getroffen werden, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Rechtskontrolle über die Verfügungen der Nationalbank ist somit gewährleistet.

Artikel 5

Der Text von Artikel 5 (Strafbestimmungen) entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, jenem von Artikel 4 des geltenden Bundesbeschlusses. In Absatz 1 werden die allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen nicht mehr erwähnt, da auf eine entsprechende Kompetenz in Artikel 1 verzichtet wird. Auf die besondere in Artikel 4 Absatz 4 des geltenden Bundesbeschlusses vorgesehene Regelung für Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person usw. begangen werden, kann verzichtet werden, da diese nun in Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) geordnet sind. Dieses findet gestützt auf Artikel 6 des Beschlussesentwurfes Anwendung.

Artikel 6

Die Bestimmungen über die Strafverfolgung (Art. 5 des geltenden Bundesbeschlusses) sind der neuen Gesetzgebung über das Verwaltungsstrafrecht angepasst worden.

Artikel 7

Die in Artikel 6 des geltenden Bundesbeschlusses vorgesehene Berichterstattungspflicht des Bundesrates wird beibehalten.

Artikel 8

Da die Kompetenz zum Erlass währungspolitischer Abwehrmassnahmen ins Nationalbankgesetz aufgenommen werden soll, ist der vorliegende Bundesbeschluss beim Inkrafttreten des revidierten Nationalbankgesetzes aufzuheben. Um einen zeitlichen Druck auf die Beratung der Revision des Nationalbankgesetzes zu vermeiden, erscheint eine vierjährige Laufzeit des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung zweckmässig.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

41 Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Dagegen ist mit Einnahmen aus Kommissionsbelastungen auf Geldzuflüssen aus dem Ausland (Negativzins), deren Höhe jedoch nicht vorauszusehen ist, zu rechnen (vgl. Abschn. 21 der Botschaft).

42 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

43 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden werden durch den Vollzug des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses nicht belastet. Die allfällige Mitwirkung der kantonalen Strafuntersuchungsbehörden geht nicht weiter als beim geltenden Bundesbeschluss über den Schutz der Währung.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage ist durch die Artikel 31^{quinquies} und 39 der Bundesverfassung gegeben.

Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{quinquies} und 39 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. April 1978¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ist der Bundesrat ermächtigt, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den unerwünschten Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Ausgeschlossen sind insbesondere Massnahmen produktions-, preis- und lohnpolitischer Natur.

Art. 2 Durchführung und Überwachung

¹ Die Schweizerische Nationalbank wird mit dem Vollzug der auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

² Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommision sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

Art. 3 Auskunftspflicht

¹ Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Beschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

² Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

¹⁾ BBl 1978 I 1205

Art. 4 Rechtsschutz und Vollstreckbarkeit

¹Fur Beschwerden gegen Verfugungen der Schweizerischen Nationalbank, die auf Grund dieses Beschlusses und der Ausfuhrungsbestimmungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen uber die Bundesrechtspflege.

²Rechtskraftige Verfugungen der Nationalbank stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes uber Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ gleich.

Art. 5 Strafbestimmungen

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskunften und zur Vorlage von Geschaftsbuchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollstandige Angaben macht, wer die ordnungsgemasse Durchfuhrung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprufung, erschwert, behindert oder verunmoglicht, wird, wenn er vorsatzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Tater fahrlassig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 6 Strafverfolgung

¹Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz uber das Verwaltungsstrafrecht²⁾ durch das Eidgenossische Finanz- und Zolldepartement verfolgt und beurteilt.

²Artikel 7 des Bundesgesetzes uber das Verwaltungsstrafrecht²⁾ ist bei Bussen bis zu 10 000 Franken anwendbar.

Art. 7 Berichterstattung

Der Bundesrat hat uber Massnahmen, die gestutzt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie uber deren Auswirkungen der Bundesversammlung wenigstens einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 8 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt am 7. Oktober 1978 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der anderung des Nationalbankgesetzes, langstens aber bis zum 31. Dezember 1982.

5940

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 313.0

Botschaft zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung vom 17. April 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	78.016
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1978
Date	
Data	
Seite	1205-1223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 372

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.